



Die Preisträger des diesjährigen Ehrenamtspreises des Landkreises: Helmut Liebmann, Ortschronist und Heimatforscher aus Gösselsdorf, die Lichtenhainer Dorsänger, Lilo Franke vom SRB, das Redaktionskollegium der Rudolstädter Heimathefte, die Theatergruppe „Druidensteiner“ aus Oberloquitz, Thomas Zimmermann aus Reichenbach sowie Annette Siegert aus Uhlstädt, die leider nicht anwesend sein konnte.

(Foto: Peter Lahann)

Ehrenamtspreis für Engagement in der Kultur verliehen Auszeichnung in der Schlosskapelle in Saalfeld – Landrat würdigt Ehrenamtliche

Landkreis. Am Freitag, 7. November, fand in der Schlosskapelle in Saalfeld die diesjährige Verleihung der Ehrenamtspreise des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt statt. Rund 80 Gäste, darunter viele Ehrenamtliche, die im Laufe des Jahres die Thüringer Ehrenamtskarte erhalten hatten, waren der Einladung gefolgt. Landrat Marko Wolfram nahm die Preisverleihung gemeinsam mit den Beigeordneten Maik Kowalleck, Petra Rottschalk und Andreas Gloth-Pfaff vor. „In diesem Jahr richtet sich unser Blick auf ein Feld, das unser Leben im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in besonderer Weise bereichert: die Kultur“, sagte Landrat Marko Wolfram in seiner Begrüßungsrede. „Kultur ist Identität. Sie erzählt unsere Geschichte, sie verbindet

Generationen, sie öffnet Horizonte. Und sie lebt – ganz wesentlich – vom freiwilligen Einsatz vieler Menschen“, so der Landrat weiter. Den Ehrenamtspreis erhielten in diesem Jahr: Helmut Liebmann aus Gösselsdorf für seine jahrzehntelange Tätigkeit als Ortschronist, Heimatforscher und Heimatstubeninitiator. Die Lichtenhainer Dorsänger für ihre musikalische Bereicherung des Kulturlebens rund um Gräfenhain. Lilo Franke vom SRB-Bürgeradio, die mit ihren wertvollen Beiträgen für kulturelle Vielfalt und gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Region sorgt. Des Weiteren erhielt den Ehrenamtspreis zum 70-jährigen Jubiläum: das Redaktionskollegium der Rudolstädter Heimathefte, das zusammen mit

Museen und Kultureinrichtungen, Heimatpflegern, Ortschronisten und vielen heimatkundlich interessierten Lesern das Wissen über die Vergangenheit und das Geschehen der Gegenwart auf eine nachhaltige und tiefgründige Weise dokumentiert. Die Theatergruppe „Druidensteiner“ aus Oberloquitz, die mit ihren auch überregional beliebten Theaterstücken unsere Kulturlandschaft bereichert, Menschen berührt und zusammen bringt. Außerdem wurden ausgezeichnet: Thomas Zimmermann aus Reichenbach, der als Mitbegründer des Freundeskreises der St. Michaelskirche zu Reichenbach zahlreiche Musik- und Tanzveranstaltungen organisiert, sowie Annette Siegert aus Uhlstädt, die sich seit Jahren im Vorstand der

Freunde der Bibliothek Uhlstädt e.V. engagiert und sich besonders dafür einsetzt, Kindern den Zugang und die Freude an Büchern zu vermitteln.

Zusätzlich erhielten Mitglieder der Verkehrswacht im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, André Zetsche vom Saaletaler Angelverein sowie Rolf Sonnabend vom Trainingszentrum Rudolstadt die Thüringer Ehrenamtskarte ausgehändigt. Musikalisch umrahmt wurde die Gala von der Kreismusikschule Saalfeld. Die Ausschüsse für Soziales und Gesundheit sowie für Kultur und Bildung hatten das Thema „Kultur“ zu Jahresbeginn als Preisthema festgelegt. Mittel für die Würdigung des Ehrenamts erhält der Landkreis von der Thüringer Ehrenamtsstiftung.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8-14 Uhr Führerscheinstelle
Di, Do 8-18 Uhr Mi geschlossen!

Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

Leitstelle Jena

(03641)

40 40

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 4. Dezember 2025

www.kreis-slf.de



Amtliche Bekanntmachungen

Vollzug des Tierseuchenrechts

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel und gehaltenen Vögeln

Öffentliche Bekanntgabe nach gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz

An alle Einwohner des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Vollzug des Tierseuchenrechts

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrecht) sowie des Tiergesundheitsgesetzes; Anordnung der Aufstallung zum Schutz vor der Verschleppung der Geflügelpest Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel und gehaltenen Vögeln

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt erlässt zu der bereits bestehenden Allgemeinverfügung vom 27.10.2025 folgende

2. Allgemeinverfügung

- Es wird für alle Bestände mit Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in folgenden aufgeführten Orten des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt die Aufstallung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet:
 - Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel – betreffend Ortsteile: Etzelbach, Weißen, Weißbach, Catharinau, Kolkwitz, Kirchhasel, Uhlstädt, Zeutsch, Rückersdorf, Ober- und Kleinkrossen, Niederkrossen;
 - Rudolstadt – betreffend Ortsteile: Rudolstadt – Stadt, Oberpreilipp, Unterpreilipp, Cumbach, Volkstedt, Schwarza;

- Saalfeld/Saale – betreffend Ortsteile: Saalfeld – Stadt, Köditz, Oberrnitz, Remschütz, Reschwitz, Wöhltsdorf, Crösten, Beulwitz, Aue am Berg;
- Gemeinde Hohenwarte;
- Gemeinde Kaulsdorf – betreffend Ortsteile: Kaulsdorf, Hockeroda, Bretternitz, Eichicht, Fischersdorf, Weischwitz, Tauschwitz;
- Gemeinde Unterwellenborn – betreffend Ortsteile: Goßwitz, Bucha;
- Gemeinde Drogitz – betreffend Ortsteile: Drogitz, Reitzengeschen-da, Neidenberga, Altenbeuthen;
- Gemeinde Leutenberg – betreffend Ortsteile: Kleingeschwenda/L., Steinsdorf, Munschwitz.

Für die in den Punkten a) bis h) nicht genannten Ortsteile gilt die Anordnung der Aufstallung nicht.

Die anhängende Karte (Anlage) mit der eingezeichneten Zone (Gebiete a-h) ist Teil der Verfügung.

Für die angeführten Haltungen dürfen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen!

- Alle Geflügelhalter im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt anzuzeigen.
- Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
- Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.
- Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unter <http://www.kreis-slf.de> verkündet und gilt damit als

Öffentliche Zustellungen erfolgen auf der Internetseite des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unter der Adresse „www.kreis-slf.de/oeffentliche_zustellungen“

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Thomas Schubert, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.200 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburger.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter j.paeger@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit Druckhaus Gera GmbH.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenburger.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht haftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke. Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 04.12.2025.



wirksam bekanntgegeben (Notbekanntgabe, am 06.11.2025). Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite auch zu den Geschäftszeiten in den Dienststellen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt eingesehen werden.

6 Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

Die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI), auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit der Vögel. Alle Geflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten sind empfänglich für Inflenzaviren der Vögel (aviäre Inflenzaviren, AIV). Wildlebende Wasservögel sind die natürlichen Reservoir der AIV. Für den Menschen und auch für andere Säugetiere (z. B. Schweine, Marderartige, Katzen und Hunde) besteht ein Ansteckungsrisiko mit AIV nur bei sehr intensivem Kontakt mit infizierten Vögeln. AI-Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Inflenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Inflenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend. Das klinische Bild ist variabel. Plötzlich auftretende und massenhaft rasch zum Tode führende Erkrankungen in Hühner- und Putenhaltungen sind hoch verdächtig für HPAIV. Ähnliche Krankheitsverläufe können auch bei Wildvögeln (vor allem bei Wasser- und Greifvögeln) auftreten. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer und die Infektion kann bei milden Verläufen sogar gänzlich übersehen werden. Niedrig pathogene AIV dagegen rufen regelmäßig nur milde Symptome hervor, können aber in Geflügelbeständen zu einem leichten Produktionsrückgang (Legetätigkeit bzw. tägliche Zunahmen bei Mastgeflügel) führen und andere Infektionen begünstigen.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Anzuwenden sind die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Im Landkreis Greiz wurden am 02.10.2025, 06.10.2025 sowie am 17.10.2025 insgesamt vier Ausbrüche der Hochpathogenen Aviären Influenza vom Subtyp H5N1 in geflügelhaltenden Betrieben amtlich bestätigt.

Der Eintrag der HPAI in diese Geflügelhaltungen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit durch einen Kontakt zu Wildvögeln erfolgt. In beiden Fällen wurde das betroffene Geflügel im Freiland gehalten. Der Verlauf der Erkrankungen der Tiere in den beiden Ausbruchsbetrieben war gekennzeichnet von einer schweren Krankheitssymptomatik und einem nicht geringen Anteil an Verendungen.

Im Landkreis Kyffhäuserkreis wurden am 20.10.2025 Ausbrüche der Hochpathogenen Aviären Influenza vom Subtyp H5N1 bei Wildtieren amtlich bestätigt.

Es folgten weitere positive Befunde aus den Landkreisen Sömmerda, Nordhausen und Unstrut-Hainich.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seiner aktuellen Risikobewertung, zu-

letzt am 20.10.2025, das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Inflenzaviren über infizierte Wildvögel als hoch eingestuft.

In Anbetracht positiver HPAI-Befunde bei verendeten Wildvögeln in Thüringen ist davon auszugehen, dass das HPAI-Virus in der Wildvogelpopulation in Thüringen zirkuliert bzw. über den Vogelzug präsent ist.

II.

Das VLÜA Saalfeld-Rudolstadt ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen Tiergesundheitsrechtes und der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürTierGesG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 ThürVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG.

Zu Nr. 1 des Tenors

Die Anordnung der Aufstallung unter Nr. 1. des Tenors erfolgt auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Nach Art. 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. Geflügelpest bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Unter den Begriff Geflügel fallen nach der Definition in Art. 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 alle Vögel die zum Zweck der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen und zur Zucht von Vögeln zu den vorgenannten Zwecken verwendet werden. In Gefangenschaft gehaltene Vögel sind nach Art. 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429, Vögel die nicht Geflügel sind und aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tier schauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

Aktuell wurden vier Ausbrüche bei Hausgeflügel in Thüringen sowie mehrere auch in anderen Bundesländern amtlich bestätigt. Seit dem 27.10.2025 gab es allein 38 weitere Hausbrüche in Geflügelhaltungen in der Bundesrepublik. Daneben wurden in Deutschland zahlreiche Ausbrüche bei Wildvögeln festgestellt, auch in Thüringen. Die Funde an toten, infizierten Wildvögeln in Deutschland nehmen täglich zu.

Primäreinträge in Geflügelbestände in Thüringen sind mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf Einträge aus der Wildvogelpopulation zurückzuführen. Ein Eintrag kann durch direkten Kontakt von gehaltenen Vögeln mit Wildvögeln oder über indirekte Kontakte erfolgen.

Eine Weiterverbreitung zwischen Geflügelbeständen wird in der Regel durch Tierhandel oder indirekt durch verunreinigte Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterialien oder Ähnliches verursacht.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine weitere Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1 S. 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Voraussetzung für die Anordnung der Aufstallung ist, dass sie zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers angezeigt ist. Erforderlich ist daher die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden. Die Festlegungen zur räumlichen Ausdehnung der Aufstallungsanordnung



basieren auf einer gemäß § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung durchgeführten Risikobewertung, die darauf abzielt, eine Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel zu vermeiden. In dieser aktuellen Risikobewertung wurden insbesondere die im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt vorliegenden Risikogebiete in Bezug auf dem aktuell hohen Vorkommen an Wildvögeln, durchziehenden Wildvögeln und deren Rastplätze berücksichtigt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

In der aktuellen Risikoeinschätzung des FLI vom 20.10.2025 wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Typs HPAIV H5 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt. Oberste Priorität hat der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw. Abklärungsuntersuchungen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhaltende gesetzlich verpflichtet.

Wildvögel stellen ein Reservoir für aviäre Influenzaviren dar, umso mehr, als dass diese auch infiziert sein können, ohne deutliche klinische Symptome zu zeigen, aber trotzdem die Erreger ausscheiden. Nach aktuellem Kenntnisstand der epidemiologischen Ermittlungen in Thüringen, sind die aktuellen Einträge der Geflügelpest in die Geflügelbestände im Landkreis Greiz sehr wahrscheinlich über den Kontakt zu Wildvögeln erfolgt. Somit ist davon auszugehen, dass das HPAI-Virus derzeit in der Wildvogelpopulation in Thüringen zirkuliert bzw. über den Vogelzug präsent ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher unbedingt erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln direkter und mittelbarer Art zu minimieren. Große Wasserflächen, wie die der Saale und des Hohenwartestausees, sowie die dazugehörigen Uferbereiche sind ein bevorzugtes Gebiet für den Aufenthalt von Wildvögeln (Wasservögeln) und Zugvögeln. Nach fachlicher Bewertung gibt es derzeit ein sehr großes Vorkommen an Entenvögeln am und auf dem Hohenwartestausee. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit wird es in den folgenden Tagen und Wochen zu einem Durchzug und Zuzug von Wildvögeln insbesondere von Gänsevögeln im Bereich der Saale und des Hohenwartestausees kommen. Deshalb sind dort frühzeitig präventive Maßnahmen einzuleiten.

Aufgrund dieser Sachlage ist die Isolierung der Hausgeflügelbestände in Form der Aufstallung angezeigt. Die Maßnahme ist geeignet den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der bereits durch einen Geflügelpestausschlag für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entsteht, zurückstehen müssen. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse den privaten Interessen.

Zu Nr. 2 des Tenors

Nach Art. 84 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 hat jeder der u.a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält („Geflügel i.S. des Art. 4 Nr. 9 und „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ i.S. des Art. 4 Nr. 10 der genannten Verordnung) hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift, des Betriebsstandortes, der Kategorien und Anzahl der gehaltenen Tiere bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

Zu Nr. 3 des Tenors

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Ziffern 1. und 2. des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwer-

tigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Nr. 4 Tenors

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten.

Zu Nr. 5 Tenors

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 2 Abs. 5 ThürTierGesG.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Eine solche Regelung trifft § 2 Abs. 5 ThürTierGesG. Danach dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG bestimmt, dass bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tiere oder für nicht unerhebliche Vermögenswerte - abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG - die öffentliche Bekanntgabe durch eine Bekanntgabe über Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bewirkt werden kann (Notbekanntgabe). Die Allgemeinverfügung gilt dann mit dieser Notbekanntgabe als wirksam bekannt gegeben (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGesG). Dies korrespondiert mit § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG, wonach Rechtsvorschriften des Landes im dort genannten Umfang abweichende Bestimmungen treffen können.

Nach § 54 Nr. 3 Buchst. b des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes liegt eine gegenwärtige Gefahr vor, wenn das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. In diesem Sinne liegt für das Leben bzw. die Gesundheit von Geflügel sowie nicht unerhebliche Vermögenswerte infolge des Ausbruches der Geflügelpest in Thüringen eine solche Gefahr vor; dies erfordert eine schnellstmögliche wirksame Bekanntgabe vorliegend angeordneten Maßnahmen.

Die Notbekanntgabe im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG erfolgt aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen, mit Blick auf den Ausbruch der Geflügelpest über elektronische Medien, hier auf der Internetseite des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt unter der Adresse www.kreis-slf.de. Damit ist zugleich die Verpflichtung aus § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 27a Abs. 1 VwVfG zur Veröffentlichung auf einer Internetseite der Behörde Rechnung getragen.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann in den oben genannten Dienststellen des Landratsamtes zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden (vgl. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 28. März 2017 – 1 B 28/17 –, Rn. 10, juris).

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 6 des Tenors

Diese Allgemeinverfügung ist nicht verwaltungskostenpflichtig, da es sich nicht um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 7 ThürVwKostG handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld oder beim Thüringer Lan-



desamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Aufgrund der Anordnung der Sofortigen Vollziehung hat der Widerspruch jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

Dr. Scheinert
Amtstierarzt
Leiter Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt

AZ: 508:VwVf_5825_AllgV-2.1/jasc

Die amtliche Bekanntmachung ist am Donnerstag, 6. November, auf der Internetseite des Landkreises www.kreis-slf.de erfolgt.

Hinweise:

1. Aufgrund des dynamischen Seuchengeschehens, erfolgt regelmäßig eine erneute fachliche Bewertung der Situation im Landkreis. Insbesondere wird die Wildtierpopulation sehr genau beobachtet. Sollte das Auftreten von positiven Nachweisen näher an die Landkreisgrenzen heranrücken, so kann eine Ausdehnung der Aufstellungspflicht, insbesondere in Gewässernahen Gebieten, oder aber im gesamten Landkreis erfolgen.
2. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen, vgl. § 4 Tiergesundheitsgesetz.
3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden, vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der Fassung vom 21.04.2021
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in der Fassung vom 03.05.2023
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, in der Fassung vom 01.02.2024
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom

15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist

- Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010 in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024

Vollzug des Tierseuchenrechts

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln

Öffentliche Bekanntgabe nach gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz

An alle Einwohner
des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Vollzug des Tierseuchenrechts

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrecht) sowie des Tiergesundheitsgesetzes; Anordnungen zum Schutz vor der Verschleppung der Geflügelpest Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Zukauf von Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln über Märkte, Börsen oder mobile Händler ist untersagt.
Davon ausgenommen sind Tiere, die nachweislich klinisch und im Fall von Wassergeflügel auch virologisch innerhalb der letzten 4 Tage von einem praktizierenden Tierarzt untersucht wurden und dieser Nachweis im Rahmen des Verkaufes durch den Verkäufer an den Käufer übergeben wird. Die Nachweise sind dem VLÜA auf Verlangen vorzulegen.
2. Die sofortige Vollziehung der in der Nummer 1. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.
4. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unter <http://www.kreis-slf.de> verkündet und gilt damit als wirksam bekanntgegeben. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite auch zu den Geschäftszeiten in den Dienststellen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt eingesehen werden.

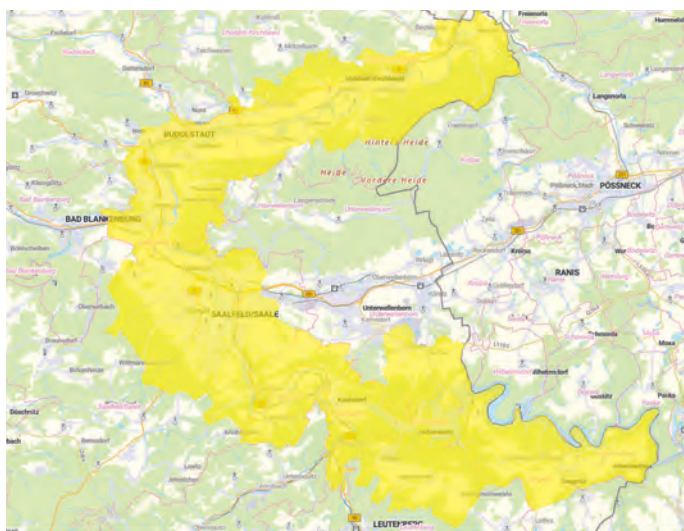
5. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

Die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI), auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit der Vögel. Alle Geflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten sind empfänglich für Influenzaviren der Vögel (aviäre Influenzaviren, AIV).

AI-Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren,





HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend. Das klinische Bild ist variabel. Plötzlich auftretende und massenhaft rasch zum Tode führende Erkrankungen in Hühner- und Putenhaltungen sind hoch verdächtig für HPAIV. Ähnliche Krankheitsverläufe können auch bei Wildvögeln (vor allem bei Wasser- und Greifvögeln) auftreten. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer und die Infektion kann bei milden Verläufen sogar gänzlich übersehen werden. Niedrig pathogene AIV dagegen rufen regelmäßig nur milde Symptome hervor, können aber in Geflügelbeständen zu einem leichten Produktionsrückgang (Legetätigkeit bzw. tägliche Zunahmen bei Mastgeflügel) führen und andere Infektionen begünstigen.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso an Geflügelpest verwendete Tiere sowie deren Ausscheidungen sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Anzuwenden sind die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass das HPAI-Virus in der Wildvogelpopulation in Thüringen zirkuliert bzw. über den Vogelzug präsent ist. Aufgrund der hohen Infektiosität der Geflügelpest und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Geflügelpest bereits in Geflügelbestände verschleppt wurde.

II.

Das VLÜA Saalfeld-Rudolstadt ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen Tiergesundheitsrechtes und der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürTierGesG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 ThürVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG.

Zu Nr. 1 des Tenors

Unter den Begriff Geflügel fallen nach der Definition in Art. 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 alle Vögel die zum Zweck der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen und zur Zucht von Vögeln zu den vorgenannten Zwecken verwendet werden. In Gefangenschaft gehaltene Vögel sind nach Art. 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429, Vögel die nicht Geflügel sind und aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tier schauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierskämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

Aktuell wurden mehrere Ausbrüche bei Hausgeflügel in Thüringen sowie auch in anderen Bundesländern amtlich bestätigt. Daneben wurden in Deutschland zahlreiche Ausbrüche bei Wildvögeln festgestellt, auch in Thüringen. Eine Weiterverbreitung zwischen Geflügelbeständen wird in der Regel durch Tierhandel oder indirekt durch verunreinigte Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterialien oder Ähnliches verursacht.

Die Anordnung der Maßnahmen erfolgt auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/429. Nach Art. 70 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens der Geflügelpest bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Gemäß Art. 4 Nr. 24 der Verordnung (EU) 2016/429 ist unabhängig von sonstigen finanz-, steuerrechtlichen o.ä. Gründen derjenige ein „Unternehmer“ im Sinne des europäischen Tiergesundheitsrechtes, der für ein Tier verantwortlich ist. Aus diesem Unternehmerbegriff leitet sich die Verantwortung sowohl des Tierhalters als auch des Händlers ab, die Vorschriften des Art. 10 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der Verordnung (EU) 2016/429 bezüglich der Minimierung des Risikos einer Ausbreitung von Seuchen einzuhalten und nach Art. 10 Buchst. b die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen. Diese geeigneten Maßnahmen umfassen dabei auch angeordnete Verwaltungsmaßnahmen nach Art. 10 Abs. 4 Buchst. b Ziffern iii und iv der Verordnung (EU) 2016/429.

Aufgrund der Gefahr der unkontrollierten Verschleppung von Geflügelpestvirus über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen und mobile Geflügelhändler wird eine Einschränkung des Handels über die genannten Handelswege angeordnet. Die Anordnung des Verbotes erfolgt, um die Verschleppung der Geflügelpest so weit als möglich zu verhindern. Es handelt sich um eine Maßnahme zum Schutz vor biologischen Gefahren im Sinne von Art. 55 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/429.

Das Verbot gilt nicht, sofern eine klinische Untersuchung der verkauften Tiere mit negativem Ergebnis innerhalb der letzten 4 Tage vor dem Verkauf durchgeführt wurde. Bei Wassergeflügel ist in diesem Zeitrahmen zudem eine virologische Untersuchung mit negativem Ergebnis durchzuführen. Der Käufer hat sich darüber einen Nachweis vorlegen zu lassen, dies dient unter anderem der epidemiologischen Untersuchung, falls es zu einem Ausbruch im Bestand kommt.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet den Zweck, hier die Verhinderung der Weiterverbreitung der Geflügelpest, zu erreichen. Die Maßnahmen sind erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die zusätzlichen Anforderungen hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der bereits durch einen Geflügelpestausbuch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entsteht, zurückstehen müssen. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen. Die Maßnahmen dienen zugleich dem Schutz der gehaltenen Vögel.

Zu Nr. 2 des Tenors

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung der Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGo kann die sofortige Vollziehung für Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in der Nummer 1. des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen sowie bei den betroffenen empfänglichen Tieren mit erheblichen, letztlich vermeidbaren Leiden und Schäden einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Der Handel mit Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln ist entsprechend einzuschränken. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters bzw. Tierhändlers gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Nr. 3 Tenors

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten.

Zu Nr. 4 Tenors

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m.



§ 2 Abs. 5 ThürTierGesG.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Eine solche Regelung trifft § 2 Abs. 5 ThürTierGesG. Danach dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG bestimmt, dass bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tiere oder für nicht unerhebliche Vermögenswerte - abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG - die öffentliche Bekanntgabe durch eine Bekanntgabe über Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bewirkt werden kann (Notbekanntgabe). Die Allgemeinverfügung gilt dann mit dieser Notbekanntgabe als wirksam bekannt gegeben (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGesG). Dies korrespondiert mit § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG, wonach Rechtsvorschriften des Landes im dort genannten Umfang abweichende Bestimmungen treffen können.

Nach § 54 Nr. 3 Buchst. b des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes liegt eine gegenwärtige Gefahr vor, wenn das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. In diesem Sinne liegt für das Leben bzw. die Gesundheit von Geflügel sowie nicht unerhebliche Vermögenswerte infolge des Ausbruchs der Geflügelpest in Thüringen eine solche Gefahr vor; dies erfordert eine schnellstmögliche wirksame Bekanntgabe vorliegend angeordneten Maßnahmen.

Die Notbekanntgabe im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG erfolgt aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen, mit Blick auf den Ausbruch der Geflügelpest über elektronische Medien, hier auf der Internetseite des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt unter der Adresse www.kreis-slf.de. Damit ist zugleich die Verpflichtung aus § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 27a Abs. 1 VwVfG zur Veröffentlichung auf einer Internetseite der Behörde Rechnung getragen.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann in den oben genannten Dienststellen des Landratsamtes zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden (vgl. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 28. März 2017 – 1 B 28/17 –, Rn. 10, juris).

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 5 des Tenors

Diese Allgemeinverfügung ist nicht verwaltungskostenpflichtig, da es sich nicht um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 7 ThürVwKostG handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld oder beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Aufgrund der Anordnung der Sofortigen Vollziehung hat der Widerspruch jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

Dr. Scheinert
Amtstierarzt
Leiter Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt

AZ: 508:VwVf_6025_AllgV-2.1/jasc

Die amtliche Bekanntmachung ist am Donnerstag, 30. Oktober 2025, auf der Inter-

netseite des Landkreises www.kreis-slf.de erfolgt.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der Fassung vom 21.04.2021
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in der Fassung vom 03.05.2023
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, in der Fassung vom 01.02.2024
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010 in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024

Amtliche Bekanntmachung über die Kündigung und Aufhebung einer Zweckvereinbarung und deren Genehmigung

Zweckvereinbarung über die gemeinsame Beschaffung, die Unterhaltung und den Betrieb einer gebrauchten Drehleiter DLK 23-12 als kommunale Drehleiter zur Gewährleistung des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen allgemeinen Hilfe gemäß § 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz und Festlegung des Ausrückebereiches vom 29.07.2016 zwischen der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Stadt Saalfeld/Saale (Bekanntmachung: „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg“ Nr. 09/16 vom 20.08.2016, Seiten 11-13)

Die Stadt Neuhaus am Rennweg hat die zwischen ihr und der Stadt Saalfeld/Saale bestehende o. g. Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 29.10.2024 (PE: 06.11.2024) gemäß § 9 Nr. 1 der o. g. Zweckvereinbarung gegenüber der Stadt Saalfeld/Saale zum 31.12.2025 ordentlich gekündigt. Die Kündigung und Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde Saalfeld-Rudolstadt mit Schreiben vom 11.11.2025 (Az. 093.030:35_ZV Drehleiter(25)1-03/sege) gemäß § 13 Abs. 2 ThürKGG rechtsaufsichtlich genehmigt. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung ist die Zweckvereinbarung aufgehoben.

Hiermit erfolgt die amtliche Bekanntmachung über die Kündigung und Aufhebung der oben genannten Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 ThürKGG.

Saalfeld/Saale, 11.11.2025
Landratsamt, Kommunalaufsicht

gez. Machelett
Leiter Kommunalaufsicht

Az.: 093.030:35_ZV Drehleiter(25)1-03/sege
Amtsblatt Landkreis Saalfeld-Rudolstadt Nr. 20/2025 vom 20.11.2025, S. 7



Beschlüsse des Unterausschusses Jugendhilfeplanung

des Jugendhilfeausschusses des
Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Wahlperiode 2024-2029

3. Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 31.03.2025

Beschluss JP-08-03/25

Genehmigung der Niederschrift der 2. Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung des Jugendhilfeausschusses vom 20.01.2025, öffentlicher Teil

Gemäß der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wird die Niederschrift über die 2. Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 20.01.2025, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

4. Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 02.06.2025

Beschluss JP-10-04/25

Genehmigung der Niederschrift der 3. Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung des Jugendhilfeausschusses vom 31.03.2025, öffentlicher Teil

Gemäß der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wird die Niederschrift über die 3. Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 31.03.2025, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschlüsse des Unterausschusses Sport

des Jugendhilfeausschusses
des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Wahlperiode 2024-2029

3. Sitzung des Unterausschusses Sport am 24.04.2025

Beschluss SP-08-03/25

Genehmigung der Niederschrift der 2. Sitzung des Unterausschusses Sport des Jugendhilfeausschusses vom 23.01.2025, öffentlicher Teil

Gemäß der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wird die Niederschrift über die 2. Sitzung des Unterausschusses Sport des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 23.01.2025, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

Beschlüsse des Ausschusses für Soziales und Gesundheit des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Wahlperiode 2024-2029

5. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 18.08.2025

Beschluss SG-12-05/25

Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom

19.05.2025, öffentlicher Teil

Gemäß der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wird die Niederschrift über die 4. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 19.05.2025, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschlüsse des Ausschusses

für Kultur und Bildung des Kreistages
des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Wahlperiode 2024-2029

5. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung am 27.08.2025

Beschluss KB-15-05/25

Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 21.05.2025, öffentlicher Teil

Gemäß der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wird die Niederschrift über die 4. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 21.05.2025, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschlussempfehlung KB-16-05/25

Prioritätenliste für die Vergabe der Denkmalfördermittel des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Jahr 2025

Der Ausschuss für Bau und Vergabe beschließt die Prioritätenliste für die Vergabe der Denkmalfördermittel für das Jahr 2025, gemäß der Richtlinie für die Bewilligung von Zuwendungen für Denkmalschutz aus Haushaltsmitteln des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in Höhe von 10.000,00 € laut Anlage.

Beschluss KB-17-05/25

Vergabe der Fördermittel entsprechend der Förderrichtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Förderung des Ehrenamtes durch Mittel der Thüringer Ehrenamtsstiftung vom 01. Mai 2009, zuletzt geändert am 30.09.2024

Der Ausschuss für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe der Fördermittel i.H.v. 71.710,00 Euro zur Förderung des Ehrenamtes durch die Mittel der Thüringer Ehrenamtsstiftung entsprechend der Vergabelisten (Anlage 1-4).

Beschlüsse

des Jugendhilfeausschusses des
Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Wahlperiode 2024-2029

8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.09.2025

Beschluss JHA-31-8/25

Genehmigung der Niederschrift der 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 16.06.2025, öffentlicher Teil

Gemäß der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wird die Niederschrift über die 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 24.06.2025, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschluss JHA-32-8/25

Förderung der investiven Maßnahme des SV TSG Kaulsdorf e.V. und des SV „O. Lilienthal“ e.V. 2025

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die nachträgliche Aufnahme der investiven Maßnahme des SV TSG Kaulsdorf e.V. (Neubau einer Beregnungsanlage für den Sportplatz Kaulsdorf) und des SV „O. Lilienthal“ e.V. (Havariefall - Erneuerung der Heizungsanlage im Sanitärtrakt) in die „Dringlichkeitsliste zur Förderung des Neu-, Um- und Ausbaus



von Sportstätten und Freizeitanlagen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt 2025“. Ein Rechtsanspruch auf die beantragten Kreismittel ist hieraus nicht abzuleiten.

Beschluss JHA-33-8/25

Novellierung der Geschäftsordnung der AG 78 SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie)

Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die aktualisierte Geschäftsordnung der AG § 78 SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) im Rahmen seiner Verantwortung für die Jugendhilfeplanung. Mit diesem Beschluss tritt der Beschluss JHA-18.05/15 außer Kraft.

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

ZV Tourismus und Infrastruktur

Bekanntmachung Zweckverbandsversammlung

Die nächste Zweckverbandsversammlung des ZV Tourismus und Infrastruktur „Thüringer Meer“ findet

**am Donnerstag, dem 27. November 2025, um 17:30 Uhr,
im Kulturort, Raniser Straße 17, 07387 Krölpa statt.**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Zweckverbandsversammlung vom 12.08.2025
4. Bericht zum Stand der Projekte/Fördermittelanfragen 2026
5. Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

gez. Jonas Chudasch
Verbandsvorsitzender

Zweckverband ÖPNV Saale-Orla

Bekanntmachung Zweckverbandsversammlung

Die nächste Zweckverbandsversammlung des ZV ÖPNV Saale-Orla findet

**am Donnerstag, dem 04. Dezember 2025, um 17.00 Uhr
im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Großer Sitzungssaal,
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, statt.**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bestätigung des Protokolls der Zweckverbandsversammlung vom 27.03.2025
2. Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung 2024
3. Entlastung des Zweckverbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter für das Geschäftsjahr 2024
4. Beratung und Beschluss über die Sitzungsvorlage Haushaltsplan 2026 mit Haushaltssatzung nebst Anlagen und Finanzplan 2025-2029
5. Beratung und Beschluss zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans des ZV ÖPNV Saale-Orla
6. Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

gez. Bernhard Schmidt
Verbandsvorsitzender

Online-Belehrung

nach dem Infektionsschutzgesetz

Buchung der Termine über <https://slf.gotzg.de>

Seit September 2025 kann die Online-Belehrung im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt online durchgeführt werden. Das Gesundheitsamt ist für die Hygienebelehrung, früher auch Gesundheitszeugnis genannt, zuständig und hat sie bislang immer in Präsenz angeboten. Mit der Umstellung auf die Online-Schulung entfallen die bisherigen Kurse vor Ort.

Die Belehrungen im Rahmen eines verpflichtenden Schulpraktikums, bei denen das Schulverwaltungsamt die Kosten der Belehrung übernimmt, findet in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt weiterhin als Präsenzveranstaltung statt – die Terminbuchung dafür kann telefonisch unter 0 36 71/8 23-674 erfolgen. Für alle anderen Teilnehmer aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gibt es ab sofort die Online-Belehrung.

Der Link dazu ist auf der Internetseite des Landkreises www.kreis-slf.de > Service und Verwaltung > Digitale Services > Online-Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz - Gesundheitszeugnis freigeschaltet.

Alternativ können Interessenten auch direkt die Seite des Anbieters für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt aufrufen: <https://slf.gotzg.de>

Das Gesundheitsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat die Technologiezentrum Glehn GmbH (tzg) mit der technischen Durchführung der Hygienebelehrung im Online-Verfahren beauftragt. Dabei handelt es sich um den in Deutschland führenden, für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zertifizierten Anbieter – und damit ist die Qualität der Infektionsbelehrung gesichert.

Die Online-Schulung hat mehrere Vorteile – insbesondere ist er für Mitbürgerinnen und Mitbürger, die die deutsche Sprache nicht sicher beherrschen, eine Möglichkeit, das Gesundheitszeugnis ohne Verständnisprobleme zu erwerben.

In folgenden Sprachen kann das Video gewählt werden: Neben Deutsch inklusive Gebärdensprache oder in einfacher Sprache können die Kurse auch in Arabisch, Englisch, Farsi, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Ukrainisch und Ungarisch aufgerufen werden.

Für Albanisch, Bulgarisch, Chinesisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Japanisch, Koreanisch, Kroatisch, Kurdisch, Portugiesisch, Serbisch, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch und Vietnamesisch können die Videos mit Untertitel in der jeweiligen Sprache ausgewählt werden.

Auch minderjährige Teilnehmer können an der Belehrung teilnehmen, sie benötigen eine schriftliche Einwilligung der Eltern, die vor dem Belehrungstermin per E-Mail an ifsg@tz-glehn.de gesendet werden. Die Vorlage hierzu, die Elternerklärung, kann auf der Anmeldeseite zur Belehrung im Link unter Punkt 1 heruntergeladen werden.

Für Fragen gibt es bei der tzg eine Hotline TZ-Glehn: +49 2182 850765 und die Möglichkeit, die Fragen per Mail ifsg@tz-glehn.de zu klären.

Wie funktioniert die Hygienebelehrung online?

1. Sie buchen kostenpflichtig einen Termin für die Online-Belehrung auf der Webseite <https://slf.gotzg.de>. Die Bezahlung erfolgt via PayPal, Kreditkarte oder auf Nachfrage beim Anbieter auch als Vorkasse.
2. Die Daten werden datenschutzkonform übertragen.
3. Sie werden zum gebuchten Termin (+/-15 Minuten) über WhatsApp, Facetime, Signal oder Ginlo per Videoanruf kontaktiert. Bitte starten Sie Ihr Gerät 15 Minuten vor dem gebuchten Termin über den Link <https://gotzg.de>.
4. Die Authentifizierung erfolgt live: Sie zeigen Ihr Ausweisdokument und schauen in die Kamera, um sicherzustellen, dass es sich bei Ihnen auch um die angemeldete Person handelt.
5. Danach erhalten Sie Ihre Zugangsdaten (Teilnehmercode) zur Belehrung und können auswählen, in welcher Sprache Sie die Belehrung durchfüh-



ren möchten. Die aufgeführten Fremdsprachen können als Untertitel im deutschsprachigen Belehrungsfilm abgebildet werden. Bitte verbleiben Sie bis zum Ende der Belehrung in der ausgewählten Sprache!

6. Jetzt müssen Sie nur noch datenschutzrechtliche Einwilligungen bzw. Hinweise zur Belehrung aktiv anklicken und freigeben. Danach können Sie an der Belehrung teilnehmen.
7. Diese beginnt mit dem etwa 20-minütigen Belehrungsfilm. Bitte sehen Sie sich den Film bis zum Ende an.
8. Im Anschluss lesen Sie sich bitte das Merkblatt zur Belehrung bis zum Ende aufmerksam durch.
9. Nach der Belehrung ist die Teilnahme an einem Test verpflichtend. Die acht Fragen beziehen sich auf den Film und das Merkblatt. Es gibt jeweils nur eine richtige Antwort. Der Test kann bei Bedarf wiederholt werden.
10. Bei Fragen zur Belehrung nach § 43 IfSG oder zum Inhalt des Belehrungsvideos wenden Sie sich bitte per E-Mail an ifsg@tzg.online.
11. Zum Abschluss besteht die Möglichkeit, die Online-Belehrung zu bewerten. Wir freuen uns auf Ihr Feedback!
12. Die Bescheinigung können Sie anschließend im System herunterladen und ausdrucken. Alternativ wird sie Ihnen per E-Mail zugesendet. Die Bescheinigung bleibt auf Ihrem Account im System gespeichert und kann von Ihnen immer wieder heruntergeladen werden.

Für weitere Fragen gibt es bei der tzg eine Hotline TZ-Glehn: +49 2182 850765 und die Möglichkeit, die Fragen per Mail ifsg@tz-glehn.de zu klären.

Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist ein moderner Dienstleister für rund 102.000 Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Wir arbeiten mit hohem Engagement, konstruktiv und partnerschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Wirtschaft, Verbänden und anderen Behörden zusammen. Mit mehr als 700 Bediensteten stellt das Landratsamt einen der größten Arbeitgeber der Region dar. Eingebettet in einer herrlichen Landschaft von Museen, Schlössern, Stauseen und dem Thüringer Wald bietet das Landratsamt einen sicheren Arbeitsplatz und beste Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vielfältigen Berufsfelder unserer Kommunalverwaltung spiegeln sich in unserer Personalzusammensetzung wider und bieten jedem Bediensteten vielschichtige Einsatzmöglichkeiten. Werden Sie Teil unseres Teams und gestalten Sie die Zukunft der Region im Landratsamt aktiv mit!

**Sachgebietsleiter/in (m/w/d) und
Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d)**

Kennziffer: 2022_030

Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d)

Kennziffer: 2022_029

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Tiefbau

Bewerbungsfrist: 9. Dezember 2025

Kennziffer: 2025_052

**Sachbearbeiter/in (m/w/d) Aufenthalts- und
Einbürgerungsrecht (befristet)**

Bewerbungsfrist: 15. Dezember 2025

Kennziffer: 2025_059

Ausbildungsplatz zum/zur

Lebensmittelkontrolleur/in (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 11. Dezember 2025

Kennziffer: 2025_064

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24 | 07318 Saalfeld | Mail: bewerbung@kreis-slf.de

KomBus Flex - kommt wie gerufen!



KomBus startet am 14. Dezember 2025 KomBus Flex, das Rufbusangebot (On-Demand) für die Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla.

KomBus Flex wird auf weniger frequentierten Strecken eingeführt und ergänzt den regulären ÖPNV. Das Fahrtenangebot wird flexibler und verdichtet sich.

Wie wird es umgesetzt?

- Auf den bestehenden Bus-Hauptlinien wird der TaktBus-Standard eingeführt – d. h. sie verkehren im 2-Stunden-Takt. Dadurch werden die Zentren der Landkreise optimal verbunden.
- KomBus Flex dient als Zubringer zu den Hauptlinien, d. h. die Fahrgäste werden mit barrierefreien Kleinbussen zur nächstgelegenen Haltestelle oder einem Umsteigepunkt im öffentlichen Nahverkehr (Bus oder Bahn) gebracht.
- KomBus Flex ermöglicht außerdem den Nachbarschaftsverkehr (2 - 10 km) zur Erreichung von Zielen des täglichen Bedarfs in benachbarten Ortschaften (Arztpraxen, Einkaufsmöglichkeiten, Behördengänge etc.).

In welchen Zeitfenstern wird On-Demand angeboten?

- an Schultagen (Mo – Fr): 8 – 12 Uhr und 15 – 17 Uhr
- in den Schulferien (Mo – Fr): 6 – 17 Uhr
- an Wochenenden (Sa + So) und Feiertagen: 9 – 15 Uhr

Wie funktioniert die Buchung einer Fahrt?

- per KomBus-App *oder* die Website: www.kombus-flex.eu *oder*
- telefonisch am Flex-Fon: 036651 / 170 170
- Anmeldung 7 Tage bis 2 Stunden vor Abfahrt möglich
- automatische Planung der Route inkl. Umstieg zu Bus oder Bahn
- regulärer VMT-Tarif (Barzahlung im Bus) oder mit Deutschlandticket,
- Zeit- und Schülerkarten etc.
- alle Infos zur Fahrt aufs Handy oder per Anruf
- Abholung von der nächstgelegenen Haltestelle

Weitere Infos:



Was bleibt, wie es ist?

- die Städtedreieck mobil- und Stadtmobil-Linien
- die Schülerbeförderung
- ausgewählte touristische Angebote

Warum wird KomBus Flex eingeführt?

- Die neuen Verkehrsangebote verbessern die Lebensqualität im ländlichen Raum, indem sie den Zugang zu Arbeitsplätzen, Bildungseinrichtungen, Freizeitmöglichkeiten, Ärzten und Versorgungsdiensten erleichtern.
- Das neue Verkehrskonzept in Kombination von Linienverkehr und On-Demand-Angeboten fördert eine klimafreundliche, zukunftsorientierte Mobilität im ländlichen Raum.

Wo gibt es Informationen zum Angebot?

- im Internet: www.kombus-flex.eu
- am Flex-Fon: 036651 / 170 170
- in den KomBus-Servicecentern in Rudolstadt,
- Saalfeld, Pößneck, Schleiz und Bad Lobenstein

Neu ab
14. Dezember
2025!





Stadt Saalfeld/Saale



Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis zu Bekanntmachungen der Stadt Saalfeld/Saale

Am 25.06.2025 hat der Saalfelder Stadtrat den Weg für die digitale Bekanntmachung freigemacht. Ab **01.01.2026** erfolgen städtische Bekanntmachungen nur noch auf saalfeld.de. Folglich werden Veröffentlichungen der Stadt Saalfeld/Saale im digitalen oder **gedruckten Amtsblatt**, welches aktuell gemeinsam mit dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sowie den Städten Rudolstadt und Bad Blankenburg herausgegeben wird, **zum 31.12.2025 eingestellt**.

Beschlüsse des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 5. November 2025

Beschluss-Nr.: B/063/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 20. August 2025.

Beschluss-Nr.: B/064/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 20. August 2025.

Beschluss-Nr.: B/072/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 24. September 2025.

Beschluss-Nr.: B/073/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 24. September 2025.

Beschluss-Nr.: B/081/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Bauleistung für die Maßnahme Ersatzbau der Grundschule „Am Roten Berg“ in Gorndorf Saalfeld/Saale als Umbau und Erweiterungsbau – Los 01: Entkernung Sokolov - Nichtkonstruktiver Abbruch an die Firma Gaus GmbH aus Unterwellenborn mit einer Bruttosumme in Höhe von 204.229,28 €.

Beschluss-Nr.: B/078/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauantrag Anbau Obdachlosenunterkunft, Am Watzenbach, Fl.-Nr. 7101/5 in Saalfeld/Saale“.

Beschluss-Nr.: B/069/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauantrag Umnutzung Mehrfamilienhaus Villa Auerbach, Garnsdorfer Straße, Fl.-Nr. 6263/6, 6263/7 in Saalfeld/Saale“.

Beschluss-Nr.: B/077/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Er-

teilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage Anbau Kraftsportraum, Stauffenbergstraße, Fl.-Nr. 7190/16 in Saalfeld/Saale (Gorndorf)“.

Beschluss-Nr.: B/074/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage Errichtung von Fertiggaragen/-lager, Alter Markt, Fl.-Nr. 1266 in Saalfeld/Saale“.

Beschluss-Nr.: B/075/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Nach Erhaltungssatzung – Bauvoranfrage Errichtung von Fertiggaragen/-lager, Alter Markt, Fl.-Nr. 1266 in Saalfeld/Saale“.

Beschluss-Nr.: B/070/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage a) Errichtung von PKW-Stellplätzen b) Errichtung von Garagen c) Bau eines Wohnhauses, Alter Markt, Fl.-Nr. 1266 in Saalfeld/Saale“.

Beschluss-Nr.: B/076/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Nach Erhaltungssatzung - Bauvoranfrage a) Errichtung von PKW-Stellplätzen b) Errichtung von Garagen c) Bau eines Wohnhauses, Alter Markt, Fl.-Nr. 1266 in Saalfeld/Saale“.

Beschluss-Nr.: B/079/2025 – Ablehnung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauantrag Neubau Geschäftshaus (Multisortiment), Kulmbacher Straße, Fl.-Nr. 1512/7, 1512/8, 1513/13, 1513/15 in Saalfeld/Saale“.

Beschlüsse des Ortsteilrates Beulwitz vom 24. Oktober 2025

Beschluss-Nr.: OR/094/2025

Der Ortsteilrat des Ortsteils Beulwitz genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Beulwitz vom 15. August 2025.

Beschluss-Nr.: OR/093/2025

Der Ortsteilrat Beulwitz beschließt folgende Termine für die Ortsteilratssitzungen 2026:

23.01.2026
13.03.2026
24.04.2026
22.05.2026
19.06.2026
04.09.2026
25.09.2026
30.10.2026
27.11.2026.

Das **nächste Amtsblatt** für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und die Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg erscheint am

4. Dezember 2025



Rechtsverordnung der Stadt Saalfeld/Saale über die Verkürzung der Sperrzeit anlässlich besonderer Ereignisse

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Thüringer Gaststättengesetzes (ThürGastG) vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 286) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Stadtgebiet von Saalfeld/Saale für alle im § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 ThürGastG genannten Sperrzeiten. § 42 des Thüringer Ordnungsbereichsgesetzes bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 2 Verkürzung der Sperrzeit

Für die Nächte

- a) vom 30. April zum 1. Mai,
- b) vom Donnerstag zum Freitag, Freitag zum Samstag sowie Samstag zum Sonntag im Rahmen des Saalfelder Marktfestes,
- c) vom 31. Dezember zum 1. Januar

wird der Beginn der Sperrzeit auf 03:00 Uhr hinausgeschoben.

§ 3 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 2026 in Kraft und endet mit Ablauf des 1. Januar 2031.

Saalfeld/Saale, den 05. Nov. 2025

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Die Stadt Saalfeld/Saale sucht Verstärkung:

Erzieher/in (m/w/d) für die kommunalen Kindergärten

Mitarbeiter/in für Presse- und Medienarbeit (m/w/d)

Architekt/in / Bauingenieur/in (m/w/d)

STADT SAALFELD SAALE

weitere Informationen auf www.saalfeld.de

– Ende des amtlichen Teils –

dem 21. November 2025 von 15:00 bis 17:00 Uhr die Rabbids das Kommando!

Bei „Rabbids – Party of Legends“ warten jede Menge verrückte Minispiele, waghalsige Challenges und wilde Teamaufgaben auf euch. Lachen, jubeln, mittanzen und mitfiebern – Spaß, Chaos und schräge Hasenenergie garantiert. Nur acht Teilnehmende können bei diesem Gaming Turnier dabei sein – also jetzt **anmelden**!

Gegen einen Unkostenbeitrag von **2 €** bekommt ihr euer Ticket.

Kreative Auszeit für Erwachsene

Am **Freitag, dem 21. November 2025 um 18:00 Uhr** lädt die Stadt- und Kreisbibliothek zu einer neuen Veranstaltungsreihe ein: Bei der **Kreativen Auszeit** heißt es endlich mal wieder entspannen, den Alltag draußen lassen und sich zu einer netten Runde in der Bibliothek gesellen.

Ob kreatives Häkelprojekt, Ideen aus der Welt des Strickens oder einfach etwas, das ihr schon immer machen oder lernen wolltet – wir probieren es gemeinsam aus. Wir freuen uns auf eine gemütliche, kreative Auszeit mit viel Lachen und netten Gesprächen!

Der Eintritt ist frei. Wir bitten um **Anmeldung** unter 0 36 71/59 84 51 oder per E-Mail an bibliotheek@stadt-saalfeld.de.

Tüftelwerkstatt

Am **Dienstag, dem 25. November 2025** stehen von **15:00 bis 17:00 Uhr** die Türen unserer Tüftelwerkstatt offen – für alle Technikbegeisterten im Alter **ab sechs Jahren**.

Hier könnt ihr spannende Experimente und kreative Projekte rund um Technik, Elektronik und Mechanik ausprobieren, egal, ob ihr Anfänger oder schon kleine Technik-Profis seid.

Kommt vorbei, taucht ein in die Welt der Technik und erlebt zwei Stunden voller Spaß und Kreativität.

Der Eintritt ist frei. Wir bitten um **Anmeldung** unter 0 36 71/59 84 51 oder per E-Mail an bibliotheek@stadt-saalfeld.de.

Neu in der Gorndorfer Bibliothek!

GeschichtenZAUBER

Vorlesezeit in der Gorndorfer Bibliothek!

Jeden ersten Donnerstag im Monat

16 Uhr

Do
02.10.

Do
06.11.

Do
04.12.

BIBLIOTHEK SAALFELD/SAALE
Stadt- und Kreisbibliothek

Für Kinder bis 7 Jahre. Eintritt frei! Änderungen vorbehalten!

Bibliothek Gorndorf | Albert-Schweitzer-Str. 132 | Saalfeld | Tel. 03671 641174

Termine, Tipps und Informationen

Stadt- und Kreisbibliothek Unsere Veranstaltungen

Gaming Turnier: „Rabbids – Party of Legends“

In der Gaming Area der Stadt- und Kreisbibliothek übernehmen am **Freitag**,

**Vorlesezeit: Vorhang zu! und Geschichtenzauber Gorndorf**

Am **Dienstag, dem 2. Dezember 2025 um 16:00 Uhr** heißt es wieder **Vorhang zu!** in der Kinderbibliothek: Dabei kann einer Geschichte gelauscht werden, die zum Kuscheln oder Träumen, Kichern und Schmunzeln, zum Nachdenken und Staunen oder zum Trösten und Mitmachen einlädt.

Zwei Tage später, am **Donnerstag, dem 4. Dezember 2025**, ebenfalls um **16:00 Uhr** laden wir nach **Gorndorf** zum **Geschichtenzauber** ein. Kommt vorbei, lauscht, träumt und entdeckt die wunderbare Welt der Bücher! Für alle Kinder im Alter zwischen drei und sieben Jahren. Der Eintritt ist frei. Wir freuen uns auf viele kleine Zuhörerinnen und Zuhörer!

Weitere Informationen unter www.stadt-saalfeld.bibliothek-open.de

Stadtmuseum Saalfeld

Veranstaltungen

7. Dezember, 14:00 – 16:00 Uhr

Erlebnisführung „Von Groschen und Talern“

Erfahren Sie während eines geführten Rundganges Interessantes zu altem Geld und über die alten Münzen der Museumssammlung.

Als Highlight können Sie anschließend einen eigenen Münzabguss erstellen und diesen gestalten.

Preis: 7 € pro Person (Erwachsene)
5 € pro Kind (bis 14 Jahre)

Teilnahme nur nach Voranmeldung unter 03671 598 471 oder pascal.muel-ler@stadt-saalfeld.de

Dauer: ca. 1,5 Stunden

Treffpunkt: Stadtmuseum Saalfeld, Münzplatz 5

Die Führung ist für alle Altersgruppen ab 6 Jahren geeignet.



Das „Saalfelder Weihnachtsbüchlein“ 2025

„Alle Jahre wieder“ gibt es zur Adventszeit einen neuen Band des „Saalfelder Weihnachtsbüchleins“. Nun liegt der 122. Jahrgang dieser traditionsreichen Schriftenreihe, in der seit 1854 ausgewählte Beiträge zur Saalfelder Stadtgeschichte veröffentlicht werden, vor.

Das Weihnachtsbüchlein 2025 wird sieben wissenschaftliche Beiträge von sechs Autoren enthalten.



Wie immer sind die Themen sehr vielfältig und beleuchten ganz verschiedene Aspekte. Es geht unter anderem um den Saalfelder Waschmaschinenfabrikanten Hans-Joachim Schaepe, um die „Japanervilla“ in Garnsdorf und um Glasfenster sowie Altar der Grabaer Gertrudiskirche.

Das neue „Weihnachtsbüchlein“ erscheint wie stets mit Unterstützung durch die Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt, den Rotary Club Saalfeld e.V. sowie den Geschichts- und Museumsverein Saalfeld e.V.

Es wird am Montag, dem 1. Dezember 2025, um 19 Uhr, im „Kleinen Saal“ des Stadtmuseums öffentlich präsentiert. Ein Rückblick auf die vergangenen 12 Monate Museumstätigkeit sowie die obligatorische Spendenübergabe für wohltätige Zwecke schließen den Abend ab.

Dr. Dirk Henning
Direktor Stadtmuseum



Wir trauern um unseren Feuerwehrkameraden

Peter Müller

Er war in der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld-Gorndorf ehrenamtlich sowie als hauptamtliche Kraft aktiv. Mit seinem Engagement im abwehrenden Brandschutz erwarb er sich bleibende Verdienste.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt den Angehörigen.

In ehrendem Gedenken

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania Kai-Uwe Koch Sebastian Ellmer
Bürgermeister Leiter Ordnungsamt Stadtbrandmeister



Stadt Rudolstadt



Amtliche Bekanntmachungen

HINWEIS

Ab 1.1.2026 werden öffentliche Bekanntmachungen, z.B. von Satzungen, Tagesordnungen und Beschlüssen, ausschließlich auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt unter www.rudolstadt.de veröffentlicht.

Beschlüsse

des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 30.10.2025

Beschluss Nr. P 14/2025

Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Stadtrats vom 18.09.2025

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.09.2025 wird genehmigt.

Beschluss Nr. 123/2025

Finanzierung Baumaßnahme Gehwegbau und Erneuerung Beleuchtungsanlage Lengefeldstraße/Im Baumgarten in Rudolstadt

Der Stadtrat beschließt die Finanzierung der Baumaßnahme Gehwegbau und Erneuerung Beleuchtungsanlage Lengefeldstraße/Im Baumgarten in Rudolstadt, Haushaltsstelle 6309.006.9400 in Höhe von 630.000 € aus der Investitionszuweisung 2026 und 2027.

Beschluss Nr. 101/2025

Dienstleistungsvertrag zur Durchführung des Fördermittelmanagements im Bereich des Stadtgebietes der Stadt Rudolstadt zwischen der Stadt Rudolstadt und der Stadtentwicklungsgesellschaft Rudolstadt mbH (SER)

Der Stadtrat beschließt, den Vertragsentwurf „Dienstleistungsvertrag zur Durchführung des Fördermittelmanagements im Bereich des Stadtgebietes der Stadt Rudolstadt“ in seiner vorliegenden Fassung anzunehmen und ermächtigt den Bürgermeister, den Vertrag rechtskräftig zu unterzeichnen.

Beschluss Nr. 79/2025

Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2025 der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH

Der Stadtrat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 lit. d. des Gesellschaftsvertrages der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH, die SAALE REVISION GmbH für die Prüfung des Jahresabschlusses 2025 zu bestellen.

Beschluss Nr. 80/2025

Entlastung des Aufsichtsrates der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH für das Geschäftsjahr 2024 und Verwendung des Jahresergebnisses

Der Stadtrat beschließt gemäß § 10 Abs. 2 lit. c. sowie § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH, den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 zu erteilen und den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag in Höhe von 826.250,76 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. 93/2025

Kommunale Wärmeplanung Rudolstadt 2025

Der Stadtrat beschließt:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und

gegeneinander können die Anregungen und Bedenken aus den Punkten 10.1, 11.3, 11.7, 11.8, 11.9, 11.12, 11.13, 11.19, 11.21, 11.22, 11.25, 11.26, 11.27, 11.28, 11.29, 11.30, 11.31, 11.32, 11.34, 11.35, 11.37, 11.38, 11.39, 11.41, 11.42, 11.43, 11.45, 11.47, 11.49, 11.52, 11.53, 11.54 sowie 11.55 des Abwägungsvorschlags vom 30.06.2025 in der kommunalen Wärmeplanung 2025 der Stadt Rudolstadt nicht berücksichtigt werden.

2. Die übrigen vorgetragenen Anregungen und Bedenken aus der Bürger- und Behördenbeteiligung werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander in der kommunalen Wärmeplanung 2025 der Stadt Rudolstadt berücksichtigt.
3. Der kommunale Wärmeplan 2025 der Stadt Rudolstadt wird entsprechend der zu berücksichtigenden Änderungen in der Fassung vom Juni 2025 zur Kenntnis genommen.
4. Die örtlichen Energieversorgungsunternehmen – die Energieversorgung Rudolstadt (EVR) GmbH und die Thüringer Wärme Service (TWS) GmbH – werden von der Stadt beauftragt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die im kommunalen Wärmeplan ausgewiesenen Prüfgebiete „Innenstadt Erweiterung“ und „Teichröda“ durch eine Machbarkeitsstudie zu untersuchen, um festzustellen, ob ein Wärmenetz die wirtschaftlichste und klimafreundlichste Lösung zur Wärmeversorgung in dem jeweiligen Gebiet darstellt.
5. Zur Fortschreibung der Datengrundlage der Wärmeplanung, zur Untersuchung der Prüfgebiete und Umsetzung der Maßnahmen aus dem kommunalen Wärmeplan 2025 schließt die Stadt einen Softwarevertrag mit der Firma Greenventory GmbH über die Weiternutzung des digitalen Zwillings der kommunalen Wärmeplanung Rudolstadt bis 2030.

Beschluss Nr. 105/2025

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2025

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 der Stadt Rudolstadt.

Beschluss Nr. 106/2025

Haushalt 2025 - Finanzplan und vorläufiges Investitionsprogramm der Stadt Rudolstadt

Der Stadtrat beschließt den Finanzplan und das vorläufige Investitionsprogramm der Stadt Rudolstadt für den Zeitraum 2024 bis 2028 (gemäß § 62 ThürKO i. V. m. § 12 ThürGemHV) in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 97/2025

Neufassung der Gestaltungssatzung „Altstadt Rudolstadt mit Schlossbezirk“

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Gestaltungssatzung „Altstadt Rudolstadt mit Schlossbezirk“ (RuGestS „Altstadt“) der Stadt Rudolstadt als örtliche Bauvorschrift gemäß § 97 der Thüringer Bauordnung (ThürBO).

Beschluss Nr. 89/2025

Durchführung des Rudolstadt-Festivals 2026

Der Stadtrat beschließt die Durchführung des Rudolstadt-Festivals 2026 und den beigefügten Kosten- und Finanzierungsplan.

Beschluss Nr. 84/2025

Preisblatt für Standgebühren zum Rudolstadt-Festival ab 2026

Der Stadtrat beschließt das Preisblatt für die Standgebühren zum Rudolstadt-Festival ab 2026. Damit wird gleichzeitig der Beschluss 150/2018 vom 08.11.2018 aufgehoben.

Beschluss Nr. 95/2025

Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 21 „Volkstedter Leite“ (5. Änderung)

Der Stadtrat bestätigt den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 21 „Volkstedter Leite“ (5. Änderung) der Stadt Rudolstadt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 BauGB.

**Beschluss Nr. 96/2025**

Bebauungsplan Nr. 21 „Volkstedter Leite“ (5. Änderung) der Stadt Rudolstadt im Teilbereich Hugo-Trinckler-Straße 9 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB – Abwägungs- und Satzungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 7 und 10 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat beschließt:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander können die Anregungen zu den Punkten 11.2.1, 11.2.3, 11.2.6, 13.3.1, 13.3.3 und 13.4.1 des Abwägungsvorschlages vom 13.08.2025 in der Planung nicht berücksichtigt werden.
2. Die übrigen vorgetragenen Anregungen und Bedenken aus der Bürger- und Behördenbeteiligung werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander berücksichtigt.
3. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 21 „Volkstedter Leite“ (5. Änderung) im Teilbereich Hugo-Trinckler-Straße 9 wird entsprechend den zu berücksichtigenden Ergänzungen in der Fassung vom 13.08.2025 gebilligt.
4. Der Bebauungsplan Nr. 21 „Volkstedter Leite“ (5. Änderung) der Stadt Rudolstadt im Teilbereich Hugo-Trinckler-Straße 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 13.08.2025, den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung mit Anlage (Teil C) vom 13.08.2025, wird nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

3. Art und Beschreibung des Betriebes;

- a) Fahrgeschäft: genaue Bezeichnung
 - b) Schaugeschäft: genaue Bezeichnung und Programm
 - c) Spielgeschäft: genaue Bezeichnung, Art der Ausspielung und Warenangebot
 - d) Belustigungsgeschäft: genaue Bezeichnung und Art der Belustigung
 - e) Versorgungsgeschäft: Warenangebot
4. Ein aktuelles Foto des Betriebes.
 5. Benötigte Platzgröße (einschließlich der Vorbauten und dergleichen und die Ausflugsweite diverser Fahrgeschäfte).
 6. Angabe der Stromanschlusswerte in kW.

Die schriftlichen Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens 15.12.2025 ohne Rückporto einzureichen an die Stadt Rudolstadt, Veranstaltungsreferent Frank Grüner, Markt 7, 07407 Rudolstadt. Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesendet.

Jörg Reichl
Bürgermeister

– Ende des amtlichen Teils –

Beschlüsse

des Wirtschafts-, Verkehr-, Umwelt- und Bauausschusses vom 29.09.2025

Beschluss Nr. 100/2025

Gemeindliches Einvernehmen zum Vorhaben „Nutzungsänderung Wochenendhaus in Wohnhaus“ (Vorbescheid), Gemarkung Rudolstadt, Flur 5, Flurstück 141/1

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Nutzungsänderung Wochenendhaus in Wohnhaus“ (Vorbescheid) auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 5, Flurstück 141/1.

Beschluss Nr. 103/2025

Vergabe von Bauleistungen – Errichtung von Sirenen

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss ermächtigt den Bürgermeister, die Bauleistung des Bauvorhabens „Lieferung und Installation von 6 Sirenen im Stadtgebiet“ an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.



Öffentliche Ausschreibung

Rudolstädter Vogelschießen 2026

Für das 304. Rudolstädter Vogelschießen vom 21. bis 30. August 2026 werden Bewerbungen mit Fahr-, Schau-, Belustigungs-, Spiel – und Versorgungsgeschäften erbeten.

Die Bewerbungen müssen enthalten:

1. Vor- und Zuname des Bewerbers mit Rechtsform und Angabe aller Subunternehmer.
2. Ständig erreichbare Anschrift und Telefonnummer des Bewerbers und aller Subunternehmer.

**Schillers
Weihnacht**

*Advent auf dem
Rudolstädter Markt.*

26.11. bis 28.12.2025

**Silvester-
Party
31.12.25**

www.schillers-weihnacht.de



Stadt Bad Blankenburg



Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Bad Blankenburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 19 und 55 ff. Thüringer Gemeinde – und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) erlässt die Stadt Bad Blankenburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen mit und in den Ausgaben mit	12.612.925 € 12.612.925 €	sowie
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen mit und in den Ausgaben mit	2.111.330 € 2.111.330 €	ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	286 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	525 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.780.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bad Blankenburg, den

Thomas Schubert
Bürgermeister



Die Haushaltssatzung 2025 wurde mit Beschluss-Nr. BB 085/VIII/2025/1 des Stadtrates am 10. September 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung wur-

de mit Schreiben vom 27.10.2025 durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 57 Abs. 3 ThürKO vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen im Rathaus zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird die Einsichtnahme durch die Veröffentlichung des Haushaltes 2025 auf der Internetseite der Stadt Bad Blankenburg ermöglicht (www.bad-blankenburger.de)

Weiterhin wird der Haushaltsplan 2025 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 ThürKO zur Einsichtnahme im Rathaus zur Verfügung gehalten.

– Ende des amtlichen Teils –



Termine, Tipps und Informationen



Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bad Blankenburg

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 036741/37-0 | E-Mail: stadt@bad-blankenburger.de